

Hinweise zur Ersatzbaustoffverordnung und Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Am 01.08.2023 treten die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sogenannten Mantelverordnung in Kraft.

Mineralische Abfälle stellen mit etwa 240 Mio. Tonnen im Jahr den größten Abfallstrom in Deutschland dar. Die wesentlichen Ziele der Einführung der EBV und der Neufassung der BBodSchV sind, im Sinne der Kreislaufwirtschaft die bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu gewährleisten und den Schutz des Bodens an den gegenwärtigen Stand der Kenntnisse anzupassen.

Beide Verordnungen wirken sich auf die Bau- und Abfallwirtschaft aus und bedingen Änderungen im bisherigen Umgang mit mineralischen Abfällen (Bauschutt, Bodenaushub, etc.), mineralischen Ersatzbaustoffen (Recyclingbaustoffen) und beim Auf- oder Einbringen von Materialien in den Boden.

Die EBV regelt die stofflichen Anforderungen bei der Abgabe von mineralischen Abfällen, der Herstellung von Ersatzbaustoffen und dem anschließenden Einbau in technische Bauwerke (z.B. Verkehrswege oder befestigte Flächen, wie Gebäudefundamente und Parkplätze).

Die BBodSchV bestimmt die Anforderungen zum Einbau von Bodenmaterial außerhalb von technischen Bauwerken. Darüber hinaus enthält sie Anforderungen an die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (Schadstoffeintrag, Bodenverdichtung und Bodenerosion) und zur Abwehr, Untersuchung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.

Umgang mit mineralischen Abfällen

Mit Inkrafttreten der EBV entfällt für mineralische Abfälle die bisherige Anwendung der LAGA M20 TR. Mineralische Abfälle sind ab 01.08.2023 hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit nach den Regelungen der EBV hin zu untersuchen und zu bewerten.

Im Rahmen der Abfalldeklaration werden in Brandenburg die Anforderungen der EBV durch den Erlass zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) näher spezifiziert. Eine Deklaration mineralischer Abfälle erfolgt deshalb auf Grundlage dieser Vollzugshinweise und ist am Entstehungsort durchzuführen.

Hinsichtlich der Untersuchungspflicht von anfallendem Bodenmaterial und Baggergut hat der Gesetzgeber zur Entlastung eine Kleinmengenregelung für Material < 500 Kubikmeter (§ 14 Abs. 3 EBV in Verbindung mit § 6 Abs. 6 Nummer 1 und 2 BBodSchV), eine Ausnahmeregelung für die Umlagerung (§ 6 Abs. 6 Nummer 3 BBodSchV) und die Möglichkeit der Übertragung der Untersuchungspflicht auf die Betreiber von Zwischenlagern (§ 18 EBV) geschaffen.

Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen

Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen erfolgt auf Grundlage von Materialwerten und Einbauklassen aus der EBV. Die bisherigen Regelungen nach der LAGA M20 TR entfallen hier ebenfalls.

Außerhalb von technischen Bauwerken ist der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe unzulässig. Dort dürfen nur unbelastetes Bodenmaterial oder Baggergut unter definierten Voraussetzungen eingebaut werden.

Als technische Bauwerke gelten jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung errichtet werden, dazu gehören zum Beispiel Straßen, Wege, Schienenverkehrswege, Lagerflächen, Lärmschutzwälle und Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen.

Einige Materialklassen müssen vier Wochen vor Beginn des Einbaus sowie nach dem Rückbau bei der zuständigen Behörde (untere Abfallwirtschaftsbehörde) vorangezeigt werden. Wenn ein Gesamtvolumen an Material von mindestens 250 Kubikmeter erreicht wird, sind die folgende Materialklassen anzuzeigen:

- Baggergut der Klasse F3 – BG-F3,
- Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3,
- und Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3.

Die zuständige Behörde führt darüber ein Ersatzbaustoffkataster.

Bei der Planung von Bauvorhaben ist durch den Bauherrn bzw. Verwender zu prüfen, inwiefern vorrangig mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt werden können. Hierbei sind insbesondere die Einbauvoraussetzungen, wie der höchste zu erwartende Grundwasserstand und die Hauptgruppe der Bodenart zu beachten.

Einbau von unbelastetem Boden und Baggergut

Der Einbau von unbelastetem Boden und Baggergut wird durch die Neufassung der BBodSchV geregelt und erfolgt für bodenähnliche Anwendungen, wie z.B. bei landschafts- und gartenbaulichen Gestaltungsmaßnahmen und bei flächigen Verfüllungen von Abgrabungen.

Die Zulässigkeit des Einbaus wird anhand der Vorsorgewerte nach BBodSchV oder anhand der dafür äquivalenten Materialklassen der EBV geprüft.

Für den Einbau von Bodenmaterial besteht eine Dokumentationspflicht über das Vorliegen der Eignung zum Einbau. Die Dokumente sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Grundstückseigentümer 10 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, können auch hier die o. g. Kleinmengenregelung und die Ausnahmeregelung für die Umlagerung von Bodenmaterial zum Tragen kommen (§ 6 Abs. 6 Nummer 1 bis 3 BBodSchV).